

Statuten

(Neufassung 1. Januar 2011)



Inhaltsverzeichnis Statuten DHS

<i>Vorbemerkungen</i>	2
<i>I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes</i>	2
<i>II. Mitgliedschaft</i>	2
<i>III. Fachgruppen</i>	4
<i>IV. Organisation</i>	4
<i>V. Finanzen</i>	5
<i>VI. Statutenänderung, Auflösung des Verbandes, Schlussbestimmungen</i>	6



Vorbemerkungen

Im Statutentext werden folgende Abkürzungen verwendet:

MV = Mitgliederversammlung
DHS = Dachverband für Hypnose Schweiz

Wo im Folgenden männliche (weibliche) Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen (männlichen) Bezeichnungen zu verstehen.

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1

Der Dachverband für Hypnose Schweiz (DHS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ohne wirtschaftlichen Zweck.

Art. 2

Der Sitz des „Dachverband für Hypnose Schweiz“ befindet sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden.

Art. 3

Der DHS bezweckt, die Methode Hypnose in den Bereichen Medizin, Zahnmedizin, Psychologie, Psychotherapie, Therapie, Coaching, Beratung, Pädagogik und Soziales, als Methode wissenschaftlich und praktisch zu fördern und zu schützen.

Er bezweckt den Zusammenschluss und die Vernetzung aller im Bereich der Methode Hypnose nachweislich ausgebildeten Fachleute, Verbände und Ausbildungsinstitute. Er fördert deren Anerkennung in der Gesellschaft, den Berufs- und Titelschutz, die Berufsethik, die Ausbildung, Information und den Erfahrungsaustausch sowie die Pflege der kollegialen Beziehungen der Mitglieder untereinander.

Der Verband engagiert sich für die Weiterentwicklung der Methode Hypnose, die professionelle Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder, die Information über die Methode Hypnose und die Herausgabe von Publikationen sowie Auskünfte über das Angebot von Hypnose und Hypnotherapie.

Er akkreditiert entsprechende Ausbildungsinstitute und Hypnoseverbände und überprüft diese regelmässig. Zur Akkreditierung legt der DHS hohe ethische und moralische Werte sowie hohe Fachkompetenz zugrunde.

Der Verband kann eigene Dienstleistungen anbieten und Mitglied anderer Organisationen sein, deren Ziele mit den seinen übereinstimmen. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verband besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder (Art. 5)
- b) Passivmitglieder/Gönner (Art. 6)
- c) Ehrenmitglieder (Art. 7)
- d) Freimitglieder (Art. 8)

**Art. 5**

Aktivmitglied kann werden, wer Absolvent einer vom Dachverband für Hypnose Schweiz anerkannten Schule und/oder Mitglied eines des vom DHS anerkannten Verbandes, Vereines, einer Gesellschaft oder eines Institutes für die Methode Hypnose ist und sich über einen Zeitraum von 2 Jahren aktiv für die Förderung und Wahrung der Interessen des DHS eingesetzt hat.

Art. 6

Passivmitglied/Gönner kann werden, wer sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu bezahlen und sich den Statuten des DHS unterzieht. Passivmitglieder/Gönner haben an der MV kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7

Wer sich um den DHS besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die MV zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 8

Der Vorstand kann ein Aktivmitglied zum Freimitglied ernennen bei Aufgabe der aktiven Tätigkeit oder bei Überschreitung des 70sten Altersjahres.

Art. 9

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft im Verband erfolgt schriftlich an das Sekretariat, das nach Prüfung der Voraussetzungen nach Artikel 5 - 6 die Namen der Bewerbenden dem Vorstand auf dem Korrespondenzweg bekannt gibt. Der Vorstand entscheidet definitiv über die Aufnahme.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Wegfall der statuarischen Voraussetzungen von Art. 5 bis Art. 8:

- a) Der Austritt aus dem DHS muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor dem Austrittstermin schriftlich bekannt gegeben werden und kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen (31.12.).
- b) Der Ausschluss von Mitgliedern, deren Verhalten den Verbandsinteressen zuwiderläuft, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Erforderlich ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung kann auf Verlangen der MV geheim durchgeführt werden. Der Antrag des Vorstandes auf Ausschluss muss in die Traktandenliste aufgenommen werden.

Der Vorstand verfügt den Ausschluss von Mitgliedern, die ihre geschuldeten Mitgliederbeiträge trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt haben.

Unter bestimmten, dringenden Umständen, kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe vom Vorstand direkt ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Ausschluss kann der Betroffene innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung rekurrieren.

- c) Mit dem Tod des Mitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft automatisch.



III. Fachgruppen

Art. 11

Fachgruppe Psychologie, Coaching und Beratung:

Die Aktivmitglieder, die zur Ausübung der selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit als dipl. Psychologe, dipl. Coach, dipl. Hypnosetherapeut bzw. dipl. Hypnotherapeut berechtigt sind und Absolventen einer vom DHS anerkannten Schule für die Methode Hypnose sind, bilden die Fachgruppe für die Anwendung der Methode Hypnose im psychologischen, im Coaching- und Beratungsbereich sowie im sozialen und pädagogischen Bereich des Dachverbandes für Hypnose Schweiz (DHS).

Fachgruppe Medizin:

Die Aktivmitglieder, die zur Ausübung der selbständigen oder unselbständigen ärztlichen Tätigkeit berechtigt und Mitglieder der „Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH“ sowie Absolventen einer vom DHS anerkannten Schule für die Methode Hypnose sind, bilden die medizinische Fachgruppe des Dachverbandes für Hypnose Schweiz (DHS).

Fachgruppe Zahnmedizin:

Die Aktivmitglieder, die zur Ausübung der selbständigen oder unselbständigen zahnärztlichen Tätigkeit berechtigt und Mitglieder der „Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO“ sowie Absolventen einer vom DHS anerkannten Schule für die Methode Hypnose sind, bilden die zahnmedizinische Fachgruppe des Dachverbandes für Hypnose Schweiz (DHS).

IV. Organisation

Art. 12

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Art. 13)
- b) der Vorstand (Art. 14)
- c) die drei Fachgruppenvorstände (Art. 15)
- d) die Rechnungsrevisoren (Art. 16)

Art. 13

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Mitglieder sind dazu schriftlich mindestens 30 Tage im Voraus, unter Beilage der Traktandenliste, einzuladen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, der die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen MV zustehen, verlangen.

Die Mitgliederversammlung der Aktivmitglieder wählt den Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren (2 Revisoren und einen Ersatzrevisor), genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung, erteilt Entlastung des Vorstandes, setzt den Mitgliederbeitrag fest, erledigt Beschwerden gegen die übrigen Vereinsorgane, beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern gem. Art. 10 b), die Abänderung der Statuten, die Auflösung der Vereinigung sowie über alle anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand überwiesen werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 20 Tage vor Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (*absolute Mehr*). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Ausschluss und Statutenrevision, resp. Auflösung der Vereinigung. Auf Verlangen von 2/5 der Anwesenden ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.



Art. 14

Der Vorstand des DHS besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Aktivmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Vizepräsidenten, Sekretär und Kassier. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erledigt die laufenden Geschäfte der Vereinigung und vertritt diese gegen aussen. Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz und Statuten einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er ist insbesondere auch verantwortlich für die Durchführung der Grundausbildungs-, Weiter- und Fortbildungskurse, weiterer Fachveranstaltungen und die Herausgabe von Vereinsmitteilungen und Fachpublikationen. Er kann hierfür Ausschüsse oder besondere Gremien bestellen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder Vizepräsident und ein Vorstandsmitglied zu zweien kollektiv.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer zurück, sorgt der Vorstand für einen möglichst raschen Ersatz. Die definitive Wahl erfolgt an der nächsten MV.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte verlangen. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Sitzung durchgeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 15

Die drei Fachgruppenvorstände Medizin / Zahnmedizin / Psychologie-, Coaching und Beratung bestehen je aus dem Fachgruppen-Präsident und je mindestens zwei Beisitzenden.

Art. 16

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, die gesamte Rechnungsführung alljährlich einer genauen Prüfung zu unterziehen und der MV schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen. Die Revision ist immer von zwei Revisoren durchzuführen. Wenn ein Revisor verhindert ist, ist der Ersatzrevisor aufzubieten. Die Revisoren werden auf 3 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

V. Finanzen

Art. 17

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des DHS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18

Die Mittel des Vereins werden gebildet aus den Mitgliederbeiträgen und allfälligen freiwilligen Zuwendungen sowie aus allfälligen Überschüssen aus dem Ausbildungs- und Seminarwesen. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Art. 19

Ehrenmitglieder und Freimitglieder des DHS sind vom Jahresbeitrag befreit. Ebenso sind die Vorstandsmitglieder für die Dauer ihres Amtes vom Jahresbeitrag befreit.



VI. Statutenänderung, Auflösung des Verbandes, Schlussbestimmungen

Art. 20

Statutenänderung

Für die Abänderung der Statuten ist ein Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder mit Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

Art. 21

Auflösung des Verbandes

Für die Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder mit Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich. Der Vorstand ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 22

Schlussbestimmungen

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der Mitgliederversammlung.

Art. 23

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. Januar 2011 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Heiden, den 1. Januar 2011

Präsident:
Rudolf Corchia

Vizepräsidentin:
Dr.med. (FMH) Diana Abraham Schmitz

Vizepräsident:
Dr.rer.nat. Frank Pietzcker

Kassier:
Waltraud Koller

Sekretär:
Anton Hüsler